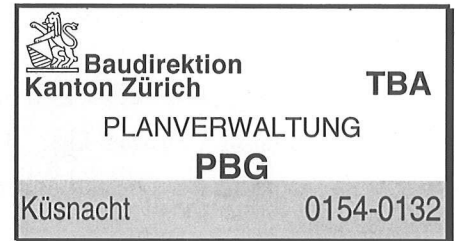




VERFÜGUNG

vom 14. Juni 2001



Küsnacht. Quartierplan Goldbach

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Küsnacht hat den Quartierplan Goldbach am 2. September 1999 festgesetzt. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 10. September 1999 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurden drei Rekurse eingereicht, die mit Entscheid der Baurekurskommission II vom 9. Mai 2000 abgewiesen worden sind. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. November 2000 wurde der Vermessungsplan und mit Beschluss vom 29. März 2001 der Baulinienplan nachträglich festgesetzt. Gegen diese am 24. November 2000 und am 6. April 2001 im kantonalen Amtsblatt ausgeschriebenen Beschlüsse sind gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 25. Januar 2001 und vom 17. Mai 2001 keine Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 7. März 2001 ersucht der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Norden durch die Goldbacherstrasse, im Osten durch die Zürichstrasse, im Süden durch die Bolgerenstrasse sowie im Westen durch die Bahnlinie der SBB begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt nach geltendem Zonenplan in den Bauzonen sowie innerhalb des Einzugsgebietes des Generellen Kanalisationsprojektes (GKP) der Gemeinde Küsnacht.

Die strassenmässige Erschliessung im nördlichen Quartierplangebiet erfolgt von der Goldbacherstrasse über die neue Stichstrasse G3. Im vollständig überbauten südlichen Gebiet ändert sich nichts an der bestehenden Strassenerschliessung.

Im Quartierplangebiet werden an der Stichstrasse G3, am Rebhaldensteig (Kat.-Nr. 2950) und am Schiffliweg Verkehrsbaulinien festgelegt. Zugleich werden die Bau- und Niveaulinien der ehemals geplanten und nie ausgeführten Rampenstrasse bzw. Strasse „d“ (RRB

vom 29. Februar 1940) im Quartierplangebiet aufgehoben. Die neu festgelegten Baulinien im Abstand zwischen 14 m und 15.5 m entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse G3, Wasser, Strom) die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der vom Gemeinderat Küsnacht mit den Beschlüssen vom 2. September 1999, vom 9. November 2000 und vom 29. März 2001 festgesetzte Quartierplan Goldbach wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Küsnacht z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	1'344.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	1'392.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050)

III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Küsnacht wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 14. Juni 2001
010491/Oki/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

